



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 16.06.2008 – 30. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **197. Curriculum für das Bachelorstudium English and American Studies**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium English and American Studies in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

Die Studierenden besitzen nach Absolvierung des Bachelorstudiums *English and American Studies* Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Sprachkompetenz, Recherche- und grundlegende wissenschaftliche Problemlösungs- und Vermittlungskompetenz, kulturwissenschaftliche Kompetenz, literaturwissenschaftliche Kompetenz und sprachwissenschaftliche Kompetenz:

##### **1. Sprachkompetenz:**

Da der gesamte Studienbetrieb des Bachelorstudiums *English and American Studies* auf Englisch abläuft, besitzen die Studierenden mit Studienabschluss eine **umfassende kommunikative Kompetenz auf dem Niveau C2** des Europäischen Referenzrahmens. Sie beherrschen die englische Gegenwartssprache hinsichtlich ihrer Aussprache, Syntax und Stilistik, und besitzen die Fähigkeit zur umfassenden mündlichen als auch schriftlichen Produktion sach- und zielgruppengerechter Texte. Sie besitzen weiters eine genaue Kenntnis der sprachlichen Normen; eine bewusste Sprachverwendung erlaubt ihnen entsprechende Kreativität im sprachlichen Ausdruck. Des Weiteren sind die Studierenden fähig, eigenes und fremdes sprachliches Verhalten zu reflektieren, analysieren und evaluieren und besitzen so eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche interkulturelle Kommunikation.

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

## **2. Recherche und wissenschaftliche Problemlösungs und Vermittlungskompetenz.**

Die Studierenden haben gelernt, komplexe Problemsituationen durch die Strategien der Abstraktion, Klassifikation und kritischen Analyse zu erfassen. Sie können Informationsbedarf erkennen, relevante Informationen finden und diese dem Kontext angemessen, effektiv und ethisch weiterverwenden. Dabei können sie transdisziplinäre und interkulturelle Standpunkte sowie die Theorieangebote anderer relevanter Disziplinen einbeziehen. Im Rahmen der Recherche befähigt sie ihre Textkompetenz zur kritischen Rezeption und Analyse komplexer und langer Texte, um daraus neue Schlüsse zu ziehen und Ideen zu entwickeln. Sie sind weiters zur Synthese und Darstellung der Recherche- bzw. Forschungsergebnisse befähigt. Die Erstellung von Projektarbeiten befähigt die Studierenden zu eigeninitiativem, zielorientiertem und organisiertem Handeln sowie zur zielgruppengerechten Vermittlung von Wissen in der Fremdsprache.

## **3. Kulturwissenschaftliche Kompetenz:**

Die Studierenden sind mit Aspekten der Herrschafts-, Mentalitäts- sowie Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der anglophonen Kulturräume vertraut und können gesellschaftliche Strukturen und Rollenverteilungen in ihrer gegenwärtigen wie auch historischen Relevanz wahrnehmen. Sie haben die Fähigkeit, kulturelle Artefakte kritisch zu reflektieren und wissen, dass kulturellen Artefakten eine Doppelrolle in Bezug auf Konstitution und Reflexion der Kulturprozesse zukommt. Sie haben mit kulturwissenschaftlichen Analyseverfahren gearbeitet und können diese auf Grund ihrer Erfahrung mit exemplarischem Lernen auf interkulturelle Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge anwenden.

## **4. Literaturwissenschaftliche Kompetenz:**

Die Studierenden kennen eine repräsentative Auswahl von Texten aus Literaturen in englischer Sprache, sowohl auf diachroner als auch auf synchroner Ebene. Sie können sich mit Erkenntniszielen, theoretischen Ansätzen und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen wie anglistischen Literaturwissenschaft kritisch auseinandersetzen. Sie können bei der Analyse von Texten und medialen Produkten des gewählten Sprach- und Kulturraumes adäquate Methoden anwenden und sind mit der Problematik der Perioden sowie der historischen Wandelbarkeit ästhetischer Sensibilitäten vertraut.

## **5. Sprachwissenschaftliche Kompetenz:**

Die Studierenden haben Einsicht in die biologische, kognitive, soziale, kulturelle und historische Bedingtheit von Sprache am Beispiel des Englischen. Sie sind vertraut mit der Beschreibung der verschiedenen Ebenen sprachlicher Organisation (vom Laut bis zum Diskurs), deren theoretischer Fundierung und Anwendungsorientierung. Sie kennen die geographischen, sozialen, stilistischen und funktionalen Varianten des Englischen und besitzen Kenntnis über Herkunft, Entwicklung und internationale Verbreitung des Englischen. Die Studierenden kennen die Grundlagen von Spracherwerb und Sprachunterricht.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

- (1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium **English and American Studies** beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.<sup>3</sup>
- (2) 60 der 180 ECTS Punkte sind im Rahmen von Erweiterungscurricula zu erwerben.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

---

<sup>3</sup> Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54

Als Zulassungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, weiters die Bestimmung von der Universitätsberechtigungsverordnung UBVO 1998 über die Zusatzprüfung aus Latein.

#### **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums **English and American Studies** ist der akademische Grad "*Bachelor of Arts*" – abgekürzt *BA* - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

## § 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

<b>Pflichtmodulgruppe Language (33)</b> M-02 Integrated Language and Study Skills (10)  M-03 Language in Use (8)  M-04 Oral Language Skills (9)  M-05 Professional Language Skills (11)	<b>M-01 Pflichtmodul <i>Studieneingangsphase</i> (15)</b> Language Analysis (3), Introduction to the Study of Language 1 (4), Introduction to the Study of Literature (4), Introduction to Cultural and Regional Studies (4)		
	<b>Pflichtmodulgruppe Linguistik (31)</b>  M-06 Topics in Linguistics 1 (10)  M-07 Topics in Linguistics 2 (10)  M-08 Seminar/BA-Arbeit (11)	<b>Pflichtmodulgruppe Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft (20)</b>  M-09 Literaturgeschichte/Survey (10)  M-10 Cultural and Regional Studies (10)	
		<b>Alternative Pflichtmodulgruppe Literaturwissenschaft (21)</b>  M-11 Advanced Literary Studies (10)  M-12 Seminar/BA-Arbeit (11)	<b>Alternative Pflichtmodulgruppe Kulturwissenschaft (21)</b>  M-13 Topics in Cultural and Regional Studies (10)  M-14 Seminar/BA-Arbeit (11)

M-01  
Modul *Studieneingangsphase* 15 ECTS

Nach Absolvierung der *Studieneingangsphase*, die die vier Teilbereiche Sprachkompetenz, Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft umfasst, besitzen die Studierenden Kenntnisse über die Grundbegriffe, zentralen Fragestellungen und Arbeitsweisen des BA Studiums English and American Studies.

### *Lehrveranstaltungen*

Language Analysis	2 St.	VO	3 ECTS
Introduction to the Study of Language 1	2 St.	VO	4 ECTS
Introduction to the Study of Literature	2 St.	VO	4 ECTS
Introduction to Cultural and Regional Studies	2 St.	VO	4 ECTS

PFLICHTMODULGRUPPE *LANGUAGE* 33 ECTS

**M-02****Modul *Integrated Language and Study Skills* 10 ECTS**

Ausgehend vom B2-Niveau, verfügen Studierende nach Abschluss dieses Moduls über für akademisches Englisch relevantes Lese- und Hörverständnis und sind in der Lage, Texte zu produzieren, die auf vorgegebenen verbalen und non-verbalen Informationen beruhen. Studierende besitzen die Kompetenz eines situationsadäquaten Sprachgebrauchs und sind fähig, autonome Lernstrategien zu entwickeln und anzuwenden.

Voraussetzung für „Integrated Language and Study Skills 2“ ist die positive Absolvierung von „Integrated Language and Study Skills 1“.

*Lehrveranstaltungen*

Integrated Language and Study Skills 1 ECTS	3 St.	UE	5
Integrated Language and Study Skills 2 ECTS	3 St.	UE	5

**M-03****Modul *Language in Use* 8 ECTS**

Nach Abschluss dieses Moduls besitzen Studierende die Fähigkeit der eigenständigen Textanalyse sowie der genreadäquaten Textproduktion. Studierende sind in der Lage, relevante Textmerkmale zu erkennen und die Resultate der Analyse in adäquater Weise schriftlich oder mündlich darzulegen, sowie die Analyseergebnisse in der Produktion eigener genregemäßer Texte zu verwenden.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die positive Absolvierung des *Integrated Language and Study Skills* Moduls M 02 und der *Studieneingangsphase* M 01.

Voraussetzung für „Language in Use 2“ ist die positive Absolvierung von „Language in Use 1“.

*Lehrveranstaltungen*

Language in Use 1	2 St.	UE	4 ECTS
Language in Use 2	2 St.	UE	4 ECTS

**M-04****Modul *Oral Language Skills* 9 ECTS**

Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, die in der Introduction to the Study of Language erworbenen Grundkenntnisse der englischen Phonetik und Phonologie in ihrer mündlichen Sprachproduktion anzuwenden. Studierende haben die Fähigkeit, effizient und mit angemessener Aussprache mündliche Texte verschiedener Genres zu produzieren und diese unter Einbeziehung phonetischer Konzepte kritisch zu analysieren und reflektieren.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die positive Absolvierung des *Integrated Language and Study Skills* M 02 Moduls und der *Studieneingangsphase* M 01.

Voraussetzung für “Practical Phonetics and Oral Communication Skills 2” ist die positive Absolvierung von “Practical Phonetics and Oral Communication Skills 1”.

*Lehrveranstaltungen*

Practical Phonetics and Oral Communication Skills 1	2+2 St.IKb		5
---	------------	--	---

ECTS			
Practical Phonetics and Oral Communication Skills 2	2	UE	4

M-05  
Modul *Professional Language Skills* 6 ECTS

AbsolventInnen des Moduls sind in der Lage, fachsprachliche Kommunikation von professionellen Diskursgemeinschaften zu analysieren und daran aktiv teilzunehmen. Studierende können die erworbenen Kenntnisse über fachsprachliche Texte in spezifischen, berufsrelevanten Situationen anwenden und zwischen verschiedenen Diskursgemeinschaften vermitteln.

Zugangsvoraussetzungen für dieses Modul ist die positive Absolvierung des *Language in Use* Moduls M 03.

Voraussetzung für „BA Exit Level Course“ ist die positive Absolvierung von „English in a Professional Context“.

*Lehrveranstaltungen*

English in a Professional Context 2 St. UE 3

ECTS

BA Exit Level Language Assessment 2 St. IKb 3 ECTS

PFLICHTMODULGRUPPE *LINGUISTIK* 31 ECTS

M-06  
Modul *Topics in Linguistics 1* 10 ECTS

Nach Abschluss dieses Moduls verfügen die Studierenden über Grundkonzepte und Begriffe, die zur linguistischen Beschreibung der englischen Sprache in ihrer strukturellen, funktionalen, regionalen und sozio-historischen Vielfalt befähigen. Zudem besitzen sie Grundkenntnisse der externen und internen Geschichte der englischen Sprache.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung der *Studieneingangsphase* M 01.

*Lehrveranstaltungen*

Introduction to the Study of Language 2 2 St. VO 5

ECTS

History of English 2+1 St. IKa 5 ECTS

M-07  
Modul *Topics in Linguistics 2* 10 ECTS

Aufbauend auf die *Studieneingangsphase* und *Topics in Linguistics 1* sind die Studierenden nach Absolvierung dieses Moduls mit spezifischen Forschungsgebieten und deren zentralen Forschungsfragen vertraut, auf die in problemorientierter Zugangsweise exemplarisch eingegangen wird. Weiters beherrschen die Studierenden Grundlagen des akademischen Arbeitens zum selbständigen Umgang mit sprachwissenschaftlichen Forschungsfragen.

Voraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung der *Studieneingangsphase* M 01, des Moduls *Integrated Language and Study Skills* M 02 und des Moduls *Topics in Linguistics 1* M 06.

*Lehrveranstaltungen*

Proseminar 1 2 St. PS 5 ECTS

## M-08

Modul *Seminar Linguistik/BA-Arbeit* 11 ECTS

Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden befähigt, sich aufgrund vertiefter Kenntnisse in eine spezielle fachliche Thematik in der Sprachwissenschaft einzuarbeiten, sie zu analysieren und adäquat darzustellen. Mit einer BA-Arbeit stellen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis, eine komplexe Fragestellung selbständig in einem umfangreichen akademischen Text (ca. 11.000 Wörter) bearbeiten zu können.

Zugangsvoraussetzung ist die Absolvierung der *Studieneingangsphase* M 01, der Module 02 bis 04 aus der Pflichtmodulgruppe *Language* sowie der Module 06 und 07 (*Topics in Linguistics 1* und *Topics in Linguistics 2*).

Die Studierenden haben während des gesamten Bachelorstudiums insgesamt 2 Seminare zu absolvieren, in denen zwei BA-Arbeiten zu verfassen sind: eine Arbeit ist in Modul 08 aus Linguistik zu absolvieren **und eine Arbeit wahlweise** aus Literatur- (Modul 12) **oder** Kulturwissenschaft (Modul 14).

*Lehrveranstaltung*

Seminar

2 St. SE 11

ECTS

PFLICHTMODULGRUPPE *LITERATURWISSENSCHAFT UND KULTURWISSENSCHAFT*  
20 ECTS

## M-09

Modul *Literaturgeschichte/Survey* 10 ECTS

Die Studierenden verfügen über einen Überblick über literaturgeschichtliche Entwicklungen vom Mittelalter bis zur Gegenwart und sind befähigt, Hauptwerke der englischsprachigen Literaturen sowie bedeutende Autoren, wichtige Gattungen und Schlüsselepochen in ihren jeweils relevanten historischen, soziopolitischen und kulturellen Kontexten zu situieren.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung der *Studieneingangsphase* M 01.

*Lehrveranstaltungen*

Vorlesung 1

2 St. VO 5 ECTS

Vorlesung 2

2 St. VO 5 ECTS

## M-10

Modul *Cultural and Regional Studies* 10 ECTS

Nach Absolvierung dieses Moduls besitzen die Studierenden profunde Kenntnisse anglophoner Kulturen, ein Wissen, das exemplarisch, wie beispielsweise in Form regionaler Diversifikationen, vermittelt wird.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung der *Studieneingangsphase* M 01.

*Lehrveranstaltungen*

Vorlesung

2 St. VO 5 ECTS

Vorlesung

2 St. VO 5 ECTS

ALTERNATIVE PFLICHTMODULGRUPPE *LITERATURWISSENSCHAFT* 21 ECTS

M-11

Modul *Advanced Literary Studies* 10 ECTS

Die Studierenden erweitern und vertiefen die Lektürekompetenz und die Fähigkeit zur Textanalyse an Hand ausgewählter Themen und Gattungen der anglophonen Literaturen. Die Studierenden erhalten auch eine Einführung in die Techniken des selbständigen akademischen Arbeitens und Anleitung zur Produktion literaturwissenschaftlicher Texte.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung der Module *Studieneingangsphase M 01*, *Literaturgeschichte/Survey M 09* und *Integrated Language and Study Skills M 02*.

*Lehrveranstaltungen*

Proseminar	2 St.	PS	4 ECTS
Lektürekompetenz/Reading Skills	2 St.	KO	6 ECTS

M-12

Modul *Seminar Literaturwissenschaft/BA-Arbeit* 11 ECTS

Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden befähigt, sich aufgrund vertiefter Kenntnisse in eine spezielle fachliche Thematik in der Literaturwissenschaft einzuarbeiten, sie zu analysieren und adäquat darzustellen. Mit einer BA-Arbeit stellen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis, eine komplexe Fragestellung eigenständig in einem umfangreichen akademischen Text (ca. 11.000 Wörter) bearbeiten zu können.

Zugangsvoraussetzung ist die Absolvierung der *Studieneingangsphase M 01*, der Module 02 bis 04 aus der Pflichtmodulgruppe *Language* sowie des Moduls 11 (*Advanced Literary Studies*).

Die Studierenden haben während des gesamten Bachelorstudiums insgesamt 2 Seminare zu absolvieren, in denen zwei BA-Arbeiten zu verfassen sind: eine Arbeit ist in Modul 08 aus Linguistik zu absolvieren **und eine Arbeit wahlweise** aus Literatur- (Modul 12) **oder** Kulturwissenschaft (Modul 14).

*Lehrveranstaltung*

Seminar	2 St.	SE	11 ECTS
---------	-------	----	---------

ALTERNATIVE PFLICHTMODULGRUPPE *KULTURWISSENSCHAFT* 21 ECTS

M-13

Modul *Topics in Cultural and Regional Studies* 10 ECTS

Aufbauend auf die Studieneingangsphase und das Modul *Cultural and Regional Studies* sind die Studierenden dazu befähigt, kulturelle Artefakte des anglophonen Raums und unterschiedlichster medialer Darbietungsformen zu analysieren. Die Studierenden verfügen über exemplarische Einblicke in kulturwissenschaftlich relevante theoretische Ansätze und sind mit der Technik des selbständigen akademischen Arbeitens vertraut.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung der Module *Studieneingangsphase M 01*, *Cultural and Regional Studies M 10* und *Integrated Language and Study Skills M 02*.

*Lehrveranstaltungen*

Proseminar	2 St.	PS	5 ECTS
------------	-------	----	--------

M-14

Modul *Seminar Kulturwissenschaft/BA-Arbeit* 11 ECTS

Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden befähigt, sich aufgrund vertiefter Kenntnisse in eine spezielle fachliche Thematik in der Kulturwissenschaft einzuarbeiten, sie zu analysieren und adäquat darzustellen. Mit einer BA-Arbeit stellen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis, eine komplexe Fragestellung eigenständig in einem umfangreichen akademischen Text (ca. 11.000 Wörter) bearbeiten zu können.

Zugangsvoraussetzung ist die Absolvierung der *Studieneingangsphase* M 01, der Module 02 bis 04 aus der Pflichtmodulgruppe *Language* sowie des Moduls 13 (*Topics in Cultural and Regional Studies*).

Die Studierenden haben während des gesamten Bachelorstudiums insgesamt 2 Seminare zu absolvieren, in denen zwei BA-Arbeiten zu verfassen sind: eine Arbeit ist in Modul 08 aus Linguistik zu absolvieren **und eine Arbeit wahlweise** aus Literatur- (Modul 12) **oder** Kulturwissenschaft (Modul 14).

*Lehrveranstaltung*

Seminar

2 St. SE 11 ECTS

## § 6 Mobilität im Bachelorstudium

Im Sinne der Förderung der Mobilität der Studierenden wird empfohlen, einen Teil des Studiums an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Über die Anerkennung entscheiden die zuständigen akademischen Organe.

## § 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt.

### 1) Nicht prüfungsimmanent

VO

Vorlesung:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen wird und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Diese anspruchsvolle und inhaltsgebundene Vermittlung systematischen Denkens in der Fremdsprache, die von den Studierenden nicht nur rezeptive und reproduzierende Tätigkeiten erwartet, stellt in der Anglistik/Amerikanistik ein wesentliches Element in der Einheit von Forschung und Lehre dar. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung.

IKa

Integrierter Kurs Typ a:

Integrierte Kurse Typ a dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Der Kurs dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen wird und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Begleitendes Lernen unterstützt die Studierenden bei der Erreichung der Studienziele. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung.

## 2) Prüfungsimmanent

Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung gibt die Art der Leistungskontrolle am Anfang der jeweiligen Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt.

UE

Übung:

Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, insbesondere im Bereich der Sprachkompetenz.

PS

Proseminar:

Proseminare führen in die grundlegende Fachliteratur ein und dienen der Vermittlung der für das Fach charakteristischen wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen. Es werden exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen, schriftliche Arbeiten und konkrete Analysearbeit erschlossen.

SE

Seminar:

Seminare dienen der Entwicklung theoretischer, methodischer und fachwissenschaftlicher Kompetenzen sowie der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Selbständiges Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund.

KO

Konversatorium:

Lehrveranstaltung mit hohem Anteil an begleitender selbständiger Lektüre der Studierenden. Dieser Lesestoff ist mit dem Inhalt der Lehrveranstaltung abgestimmt, wird zu Beginn bekannt gegeben und mit dem Stoff der Lehrveranstaltung geprüft.

IKb

Integrierter Kurs Typ b:

Integrierte Kurse Typ b dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, insbesondere im Bereich der Sprachkompetenz. Angeleitetes selbstständiges Lernen unterstützt die Studierenden bei der Erreichung der Studienziele.

### **§ 8 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die Lehrveranstaltungstypen gelten aus räumlichen Gründen folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

UE Übung 24

IKb Integrierter Kurs Typ b 24

PS Proseminar 24

KO Konversatorium 30

SE Seminar 18

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Die Aufnahme erfolgt nach dem Präferenzmodus: Die Studierenden geben Präferenzen bei der Anmeldung bekannt, die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze beruht auf den angegebenen Präferenzen.

Studierenden mit dem besseren Notenschnitt aus Lehrveranstaltungen, die als Zugangsvoraussetzung definiert sind, wird bevorzugt die Erstpräferenz zugewiesen. Bei

gleichem Notendurchschnitt wird die höhere Anzahl der bereits absolvierten Lehrveranstaltungen des Regelcurriculums English and American Studies herangezogen.

Es wird Vorsorge getroffen, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst, und bei Pflichtveranstaltungen er/sie in der im nächsten Semester stattfindenden Lehrveranstaltung einen Fixplatz bekommt.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen. Solche Teilnahmebeschränkungen sind bei der Ankündigung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

## **§ 9 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Prüfungstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten LV und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.4.2013 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

